

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10828 –**

Umsetzung der einstweiligen Anordnung im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. September 2012 zum ESM-Vertrag und zum Fiskalvertrag

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in dem Verfahren über verschiedene Verfassungsbeschwerden und über das von der Fraktion DIE LINKE. beantragte Organstreitverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung bestimmt,

„dass die Ratifikation des Vertrages zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (Bundestagsdrucksache 17/9045, S. 6 ff.) nur erfolgen darf, wenn zugleich völkerrechtlich sichergestellt wird, dass,

1. die Regelung des Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 des Vertrages über die Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Vertrag der Höhe nach auf die in Anhang II des Vertrages genannten Summe in dem Sinne begrenzt, dass keine Vorschrift dieses Vertrages so ausgelegt werden kann, dass für die Bundesrepublik Deutschland ohne Zustimmung des deutschen Vertreters höhere Zahlungsverpflichtungen begründet werden;
2. die Regelungen der Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 1 des Vertrages zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus nicht der umfassenden Unterrichtung des Bundestages und des Bundesrats entgegenstehen.“

Am 17. September 2012 haben die Finanzminister der Mitgliedstaaten der Eurozone, die Vertragsparteien des Vertrages zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) sind, auf ihrer Sitzung in Nikosia einer „interpretativen Erklärung“ zugestimmt, die im Wesentlichen den Inhalt der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts wiedergibt.

Diese Erklärung hat der Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen in englischer Sprachfassung am 18. September 2012 dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union übermittelt. In seinem Schreiben heißt es unter anderem: „Den Zwischenstand der Abstimmung füge ich mit dem an-

liegenden Text bei. Die Detailabstimmung ist noch nicht abgeschlossen. Ziel ist die Erstellung einer interpretativen Erklärung zum ESM-Vertrag, die die Anforderungen des BVerfG erfüllt. ... Vor der abschließenden völkerrechtlichen Umsetzung werden wir den Deutschen Bundestag mit einem separaten Unterrichtungsschreiben beteiligen.“. Von einer Zustimmung des Deutschen Bundestages ist nicht die Rede.

In seiner erwähnten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht außerdem einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung „gegen Maßnahmen der Europäischen Zentralbank zur Eurorettung, insbesondere den Ankauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt,“ in „verständiger Auslegung“ umgedeutet und der „Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten.“ (Rn. 202).

1. Hält die Bundesregierung eine „interpretative Erklärung“ der Finanzminister der Mitgliedstaaten der Eurozone für eine hinreichende Maßnahme, die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts völkerrechtlich sicherzustellen?
2. Genügt eine derartige gemeinsame „interpretative Erklärung“ insbesondere, um „deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass (die Bundesrepublik Deutschland) an den ESM-Vertrag insgesamt nicht gebunden sein kann, falls sich der von ihr geltend gemachte Vorbehalt als unwirksam erweisen sollte“?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend wie folgt beantwortet:

Autorisierte Vertreter der ESM-Vertragsstaaten haben am 27. September 2012 eine gemeinsame, verbindliche Auslegungserklärung angenommen, in der die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Auslegung festgeschrieben wurde. Diese wurde anschließend dem Ratssekretariat als Verwahrer des ESM-Vertrags notifiziert. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland in einer einseitigen Erklärung noch einmal auf diese gemeinsame Erklärung Bezug genommen. Nach Ansicht der Bundesregierung wurden damit die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine völkerrechtliche Sicherstellung erfüllt. Raum für Zweifel an einer korrekten Umsetzung besteht nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. September 2012 (Az. 2 BvR 1390/12) nicht. Das Plenum des Deutschen Bundestages hat am 26. September 2012 die Angelegenheit debattiert und von seinem Recht auf Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

3. Reicht es nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere aus, dem Deutschen Bundestag die „interpretative Erklärung“ zur Kenntnis zu geben?
Ist insofern nicht – wie bei jeder Vertragsänderung – die Billigung durch Zustimmungsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich?
4. Bedarf es bei dem neuen ergänzenden Zustimmungsgesetz ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln im Deutschen Bundestag und Bundesrat?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend wie folgt beantwortet:

Die Erklärung löst keine erneuten Zustimmungs- oder Ratifizierungserfordernisse aus. Zum einen stellt sie selbst keinen Vertrag im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes dar, zum anderen kommt ihr auch kein vertragsändernder Charakter mit Einfluss auf das ursprüngliche Vertragsgesetz zu. Die Erklärung dient lediglich dazu, die Auslegung des ESM-Vertrages, über die im Kreise der Vertragsstaaten ohnehin Konsens besteht, festzuschreiben. Sie bewegt sich vollständig im Rahmen der von Bundesregierung und Bundestag vertretenen Auslegung des ESM-Vertrags und bestätigt diese.

5. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Änderung des ESM-Vertrages auch auf Seiten der anderen Vertragsparteien durch Vertragsänderung mit der jeweils verfassungsmäßig vorgesehenen parlamentarischen bzw. plebiszitären Beteiligung erforderlich?

Die Bundesregierung kann sich zu innerstaatlichen Anforderungen, die in anderen ESM-Vertragsstaaten in Bezug auf die gemeinsame Auslegungserklärung gelten, nicht äußern. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Europäische Zentralbank zu einem Ankauf von Staatsanleihen EU-vertraglich nicht ermächtigt ist und sich im Hinblick auf das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung auch nicht selbst ermächtigen kann?

Nach Ansicht der Bundesregierung verbietet Artikel 123 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Europäischen Zentralbank (EZB) den Ankauf von Staatsanleihen eines Mitgliedstaats auf dem Primärmarkt. Der als geldpolitische Maßnahme erfolgende Ankauf von Staatsanleihen durch die EZB auf dem Sekundärmarkt ist dagegen von Artikel 123 AEUV nicht erfasst. Die Rechtsgrundlage für die Ankäufe von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt entsprechend der geldpolitischen Zuständigkeit der EZB ergibt sich insbesondere aus Artikel 18.1. der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (Protokoll Nr. 4 zum AEUV): „Zur Erreichung der Ziele des ESZB und zur Erfüllung seiner Aufgaben können die EZB und die nationalen Zentralbanken auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Euro oder sonstige Währungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigen.“

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, die Maßnahmen der Europäischen Zentralbank im Hinblick auf die ihr eingeräumten Befugnisse zum Ankauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt in dem bevorstehenden Hauptsacheverfahren des Bundesverfassungsgerichts abschließend zu klären?

Das Bundesverfassungsgericht wird im Hauptsacheverfahren alle für seine Entscheidung über die ihm vorliegenden Klagen und Beschwerden maßgeblichen Rechtsfragen klären. Es ist nicht Sache der Bundesregierung, insofern spekulative Einschätzungen abzugeben.

8. Hält die Bundesregierung es nicht für sachgerecht, dass – zumindest zusätzlich – der Europäische Gerichtshof (EuGH) unmittelbar angerufen wird?
9. Ist die Bundesregierung bereit, zur Klärung der bestehenden Rechtsunsicherheit insofern selbst den EuGH anzurufen und eine Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu erheben?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, den Europäischen Gerichtshof in Bezug auf Maßnahmen der EZB anzurufen, die diese im Rahmen ihres Mandats ergreift. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Erscheint ein Vorgehen gegen die Europäische Zentralbank nach Auffassung der Bundesregierung nicht schon deshalb besonders geboten, weil durch Ankäufe von Anleihen auf den Sekundärmärkten die Gefahr besteht, dass Banken und andere Finanzkonzerne „Schrottpapiere“ abstoßen und diese dann zuhauf bei der Europäischen Zentralbank gesammelt werden?

Die EZB handelt bei ihren geldpolitischen Maßnahmen unabhängig. Die Bundesregierung achtet die Unabhängigkeit der EZB und kommentiert tatsächliche oder geplante Interventionen der EZB nicht.